

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.02.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:
 - a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
 - b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG,
 - d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
 - e) Leistungen, die aufgrund einer durch falsche Information erfolgten Alarmierung erbracht wurden (Fehlalarm),
 - f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

- (3) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen oder Rettung von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
 - e) Auspumpen von Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in Absatz 2 dieser Satzung genannten Fällen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

26939 Ovelgönne, 21.12.2007

Gemeinde Ovelgönne

gez. Thomas Brückmann
Bürgermeister

Kostentarif

zur Satzung der Gemeinde Ovelgönne
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistung der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- tarif Nr.	Kostenart		Kostenersatz in EUR
1	Personaleinsatz		
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	25,00
1.2	Sicherheitswachen	je Mann und Stunde	20,00
2	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Löschfahrzeuge		
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug	je Stunde	50,00
2.1.2	je Tragkraftspritzenfahrzeug	je Stunde	30,00
2.1.3	je Tanklöschfahrzeug	je Stunde	40,00
2.2	Gerätewagen	je Stunde	40,00
2.3	Sonstige Fahrzeuge		
2.3.1	Schlauch-, Öl- und Geräteanhänger	je Stunde	15,00
2.3.2	Einsatzleitwagen	je Stunde	20,00
2.4	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen	je Tag und Veranstaltung	55,00
2.5	Wegstreckenentschädigung	je km	1,00
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Gerä- ten und Ausrüstung (ohne Personal)		
3.1	Rettungsgerät		
3.1.1	Steck- bzw. Schiebeleiter	pro Einsatz	20,00
3.1.2	Rettungs-Schneidgerät	je Stunde	25,00
3.1.3	Rettungsspreizer	je Stunde	25,00
3.1.4	Rettungssäge	je Stunde	25,00
3.1.5	Mehrzweckboot	je Stunde	30,00
3.2	Beleuchtungsgerät/Signalgerät	je Stunde	8,00
3.3	Arbeitsgerät		
3.3.1	Stromerzeuger tragbar	je Stunde	20,00
3.3.2	Motorsäge mit Verbrennungsmotor	je Stunde	20,00
3.3.3	Tauchpumpe	je Stunde	15,00
3.3.4	Tragkraftspritze - TS	je Stunde	20,00
3.3.5	Saugschlauch A	pro Einsatz und Schlauch	4,00
3.3.6	Druckschlauch B	pro Einsatz und Schlauch	4,00

3.3.7	Druckschlauch C	pro Einsatz und Schlauch	4,00
3.3.8	Heuwarngerät	je Tag	50,00
3.3.9	Standrohr, Übergangsstück, Verteiler und Strahlrohr	je Stück und Tag	5,00
3.4	Atenschutzgeräte		
3.4.1	Atenschutzmaske mit Filter	je Stunde	13,00
3.4.2	Pressluftatmer	je Stunde	20,00
3.4.3	Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	pro Einsatz	13,00
4	Zuschläge werden erhoben für Löschmittel und Ma- terialien nach tatsächlichem Verbrauch	Tagespreis zuzügl. gesetzl. MwSt.	